



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2018

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (Abl. Nr. 4/ 2017), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. Nr. 4/ 2009) wird wie folgt geändert:

(1) Die Abkürzung „ABStPOBM“ wird fortlaufend geändert in „RStPOBM“.

(2) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ ersetzt durch die Wörter „der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM)“.

(3) § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Masterstudiengang Psychologie (120 LP) wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Psychologie in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang (180 LP).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs Psychologie mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Weitere

Zulassungsvoraussetzungen sind Leistungsnachweise in den Fächern „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie“ und „Allgemeine Psychologie“ mit jeweils mindestens acht Leistungspunkten.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. Nr. 2/ 2012) in der jeweils gültigen Fassung. Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) vom 04.07.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 04.07.2018 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 12.12.2018. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 8. Januar 2019

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor